



Interinstitutionelle Zusammenarbeit  
Collaboration Interinstitutionnelle  
Collaborazione Interistituzionale



Gutachten zu Fragen der Auswirkungen der  
aktuellen Gesetzgebung im AVIG und im Da-  
tenschutzgesetz (DSG) auf die IIZ

# Impressum

## **Herausgeberin**

Nationale IIZ-Fachstelle  
c/o Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
Tel. +41 58 484 97 30  
fachstelle@iiz.ch  
www.iiz.ch

## **Autor**

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser, Rechtsanwalt, Professor für Sozialversicherungsrecht an den Universitäten Zürich und Bern.

## **Auskünfte**

Nationale IIZ-Fachstelle: Carmen Schenk (carmen.schenk@iiz.ch; 058 466 08 54), Sabina Schmidlin (sabina.schmidlin@iiz.ch; 058 484 97 30)

## **Druck**

e-Bericht

Gutachten im Auftrag der Nationalen IIZ.  
Bern, 2024

Gutachten

erstattet der

Nationalen Interinstitutionellen Zusammenarbeit  
(IIZ)

zu Fragen

der Auswirkungen der aktuellen Gesetzgebung im  
AVIG und im Datenschutzgesetz (DSG) auf die IIZ

von

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser, Zürich

# Inhalt

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | Auftrag.....   | 4  |
| 2     | Vorbemerkungen .....   | 4  |
| 3     | Fragestellung .....  | 4  |
| 4     | Aufbau .....   | 5  |
| 5     | Wichtigste Ergebnisse der beiden früheren Gutachten .....  | 5  |
| 5.1   | Vorbemerkung .....   | 5  |
| 5.2   | Gutachten vom 24. Mai 2017 zur Zusammenarbeit gestützt auf Art. 85f AVIG.....  | 5  |
| 5.3   | Gutachten vom 26. Juni 2017 zum Datenschutz bei der Zusammenarbeit gestützt auf Art. 85f AVIG 7  |    |
| 6     | Beantwortung der gestellten Fragen unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung .....   | 8  |
| 6.1   | Einordnung.....  | 8  |
| 6.2   | Fragenkomplex 1: Zulässige Zusammenarbeitsformen .....   | 9  |
| 6.2.1 | Welche Zusammenarbeitsformen unter den im Gesetz aufgeführten Institutionen bietet Art. 85f AVIG?.....   | 9  |
| 6.2.2 | Ist eine Übertragung der Fallverantwortung an eine der genannten Institutionen zulässig? 10  |    |
| 6.2.3 | Falls ja: Welche Aufgaben(arten) können übertragen werden: Beratung, Betreuung, Entscheid über Anspruchsberechtigung und deren Höhe, Verhängung von Sanktionen gemäss dem für die betroffenen Personen zuständigen Gesetz? .....   | 10 |
| 6.2.4 | Insbesondere: Besteht in der Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsstellen der ALV und einer weiteren Sozialversicherung (z.B. IV) im Vergleich zur Zusammenarbeit mit einer kommunalen Behörde (Sozialdienste) oder einer privaten Institution ein Unterschied bezüglich der Aufgabenarten, welche übertragen werden?..... | 11 |
| 6.3   | Fragenkomplex 2: Zulässigkeit von gemeinsamen Wiedereingliederungsstellen .....  | 11 |
| 6.3.1 | Können die Durchführungsorgane der ALV mit den im Gesetz genannten Institutionen gemeinsame Wiedereingliederungsstellen betreiben?.....  | 11 |
| 6.3.2 | Falls ja: Welche Aufgaben(arten) können übertragen werden: Beratung, Betreuung, Entscheid über Anspruchsberechtigung und deren Höhe, Verhängung von Sanktionen? .....  | 12 |
| 6.3.3 | Insbesondere: Besteht ein Unterschied bezüglich der Frage, welche Aufgabenarten übertragen werden können zwischen einer Zusammenarbeit der Durchführungsstellen der ALV und einer weiteren Sozialversicherung (z.B. IV) oder einer kommunalen Behörde (Sozialdienste) oder einer privaten Institution?.....                    | 12 |
| 6.4   | Fragenkomplex 3: Befreiung von Arbeitsbemühungen .....   | 12 |
| 6.4.1 | Können IIZ-Klienten und -Klientinnen mit oder ohne Taggeldanspruch der ALV unter bestimmten Voraussetzungen für eine befristete Zeit ganz von Arbeitsbemühungen gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG befreit werden? .....   | 12 |
| 6.4.2 | Falls ja, wie lange und unter welchen Umständen?.....  | 13 |
| 6.4.3 | Falls nein, welches Minimum ist gesetzlich vertretbar? .....   | 13 |
| 6.5   | Datenschutzrechtliche Frage, v.a. zur Datenbearbeitung, zu kantonalen Datenbanken und zur Freiwilligkeit der Einwilligung .....  | 13 |
| 6.5.1 | Frage 1: Wenn eine Aufgabendelegation an eine andere Behörde oder Institution oder eine gemeinsame Wiedereingliederungsstelle möglich ist, dürfen Personendaten im Informatiksystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung (AVAM) gemeinsam bearbeitet werden? 13   |    |
| 6.5.2 | Frage 2: Falls ja, unter welchen Bedingungen?.....   | 14 |
| 6.5.3 | Frage 3: Falls nein, könnten alternativ kantonale Datenbanken betrieben werden? .....  | 15 |
| 6.5.4 | Frage 4: Ist die Unterschrift des Klienten für den Austausch von Daten bzw. Informationen im Einzelfall ausreichend? .....   | 15 |
| 6.5.5 | Frage 5: Was ist unter Austausch von Daten im Einzelfall zu verstehen? Bezieht sich dies auf die einzelne Anfrage/Auskunft oder auf die Abwicklung eines gesamten Geschäftsfalls?  |    |

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 6.5.6 | Frage 6: Kann davon ausgegangen werden, dass die Unterschrift eines Klienten für den Datenaustausch oder für die Partizipation an einem IIZ-Projekt im Sinne des Datenschutzes als freiwillig angesehen werden? ..... | 17 |
| 7     | Überblick über die gesetzlichen Änderungen.....   | 18 |
| 7.1   | Änderung des AVIG vom 19. Juni 2020 .....   | 19 |
| 7.2   | Änderungen des DSG vom 25. September 2020.....  | 20 |
| 7.2.1 | Überblick.....  | 20 |
| 7.2.2 | Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989 .....   | 20 |
| 7.2.3 | Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung .....  | 21 |
| 7.2.4 | Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982.....  | 21 |
| 8     | Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf die Ergebnisse der Gutachten.....  | 21 |
| 8.1   | Vorgehensweise .....  | 21 |
| 8.2   | Art 85f AVIG: Zugriff auf Informationssystem .....  | 22 |
| 8.2.1 | Ausgangslage .....  | 22 |
| 8.2.2 | Auswirkungen.....   | 23 |
| 8.3   | Art. 17 Abs. 2 und Abs. 2 <sup>bis</sup> AVIG: Anmeldung zur Arbeitsvermittlung .....   | 23 |
| 8.3.1 | Ausgangslage .....  | 23 |
| 8.3.2 | Auswirkungen.....   | 24 |
| 8.4   | Art. 96c AVIG: Zugriff auf von der Ausgleichsstelle betriebene Informationssysteme.....   | 24 |
| 8.5   | Art. 35 und Art. 35a AVG: Informationssysteme .....   | 25 |
| 8.6   | Zum AVAM-System.....  | 26 |
| 8.6.1 | Beschreibung des AVAM-Systems.....  | 26 |
| 8.6.2 | Rechtliche Grundlagen.....  | 27 |
| 8.6.3 | Datenschutzrechtliche Bestimmungen .....  | 27 |
| 9     | Zusammenfassung/Zusammenstellung der massgebenden Änderungen .....  | 28 |
| 9.1   | Wichtige gesetzliche Änderungen .....   | 28 |
| 9.2   | Einwilligung der versicherten Person/Freiwilligkeit der Einwilligung .....  | 29 |

# 1 Auftrag

Am 31. Oktober 2023 wurde der Unterzeichnende angefragt, ob mit Blick auf datenschutzrechtliche Fragen die Durchführung der IIZ durch Gesetzesänderungen seit 2017 betroffen ist. Nach einer ersten Durchsicht der interessierenden rechtlichen Grundlagen wurde dies bejaht, weshalb vereinbarungsgemäss am 8. Januar 2024 eine Offerte zur Erstellung eines auf die massgebenden Änderungen bezogenen Gutachtens abgegeben wurde. Am 16. Januar 2024 wurde in der Folge der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens erteilt und wurden die zu beantwortenden Fragen gestellt. Am 26. März 2024 fand eine Besprechung des Aufbaus des Gutachtens statt. Später erfolgten weitere Rückmeldungen zum Entwurf des Gutachtens, welche in die vorliegende definitive Fassung einbezogen wurden.

## 2 Vorbemerkungen

Das vorliegende Gutachten wird in völliger Unabhängigkeit erstattet. Es nennt alle verwendeten Quellen und bezeichnet gegebenenfalls bestehende Unsicherheiten bei der Bewertung bestimmter Fragen. Wie üblich kann mit der Abgabe des vorliegenden Gutachtens nicht die Zusicherung verbunden sein, dass politische Behörden, Verwaltungsstellen oder Gerichtsbehörden bei der Beurteilung der entsprechenden Frage zu denjenigen Auffassungen gelangen, welche im vorliegenden Gutachten als zutreffend bezeichnet werden.

Soweit nachstehend Texte wörtlich zitiert werden, sind sie in *kursiver Schrift* gehalten; die jeweilige Quellenangabe wird direkt beigefügt.

Das vorliegende Gutachten kann die (insbesondere zum DSGVO umfangreich bestehende) Literatur nicht vollständig wiedergeben. Es wird nachfolgend nur auf einige ausgewählte Literaturstellen hingewiesen.

Ausdrücklich sei ferner angemerkt, dass ein praxisrelevanter Leitfaden besteht, nämlich die folgende Publikation: Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung TC Leitfaden zur Bearbeitung von Personendaten in den Bereichen AVIG und AVG (Datenschutzleitfaden AVIG/AVG, 3. Aufl., Stand 1.1.2024.<sup>1</sup> In diesem Datenschutzleitfaden finden sich wichtige Antworten zu den auch hier bearbeiteten Punkten. Nachstehend wird – soweit möglich – auf diesen Datenschutzleitfaden jeweils verwiesen.

## 3 Fragestellung

Im Rahmen des Gutachtens sind folgende Fragen zu beantworten:

---

<sup>1</sup> Greifbar unter: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen/kreisschreiben---avig-praxis.html>.

Haben sich mit Blick auf die im Jahr 2017 erstellten juristischen Gutachten rechtliche Änderungen des Datenschutzes ergeben, welche eine Anpassung der Durchführung der IIZ notwendig machen?

## 4 Aufbau

Im Aufbau hält sich das vorliegende Gutachten an die vorgenannte Frage und gliedert sich in zwei Hauptteile.

Im ersten Hauptteil wird aufgezeigt, welche Fragen in den beiden Gutachten aus dem Jahr 2017 beantwortet wurden (Ziff. 5). Daran schliesst sich die Beantwortung derselben Fragen unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung an (Ziff. 6).

Der zweite Hauptteil enthält Hintergrundinformationen und darauf bezogene Einordnungen. Es wird auf die im Vordergrund stehenden Änderungen des AVIG (Änderung vom 19. Juni 2020) und auf die neuen Bestimmungen des DSG (vom 25. September 2020) eingegangen, wobei eine Beschränkung der Durchführung der IIZ vorgenommen wird (Ziff. 7).

Gestützt auf diese Analyse kann in der Folge aufgezeigt werden, welche grundsätzlichen Änderungen sich ergeben haben (Ziff. 8). Eine Zusammenfassung findet sich am Schluss des Gutachtens (Ziff. 9).

## 5 Wichtigste Ergebnisse der beiden früheren Gutachten

### 5.1 Vorbemerkung

Nachstehend finden sich diejenigen Antworten, die in den beiden früheren Gutachten gegeben wurden. Die entsprechenden Antworten werden unverändert wiedergegeben und nicht zusätzlich kommentiert.

### 5.2 Gutachten vom 24. Mai 2017 zur Zusammenarbeit gestützt auf Art. 85f AVIG

#### Fragenkomplex 1

Welche Zusammenarbeitsformen unter den im Gesetz aufgeführten Institutionen bietet Art. 85f AVIG?

*Antwort 1: Art. 85f AVIG legt fest, mit welchen Institutionen die Arbeitslosenversicherung eine Zusammenarbeit vornehmen kann. Zu den zugelassenen Formen äussert sich das Gesetz nicht ausdrücklich. Hingegen kann der im vorliegenden Fall massgebend zu berücksichtigenden bundesrätlichen Gesetzesbotschaft entnommen werden, dass zwei grundsätzliche Formen zulässig sind. Zum einen können gemeinsame Wiedereingliederungsstellen betrieben werden; zum anderen kann die Fallverantwortung während einer gewissen Zeit ausschliesslich einer Institution übertragen werden.*

Ist eine Übertragung der Fallverantwortung an eine der genannten Institutionen zulässig?

*Antwort 2: Es ist zulässig, die Fallverantwortung an eine der in Art. 85f AVIG genannten Institutionen zu übertragen.*

Falls ja: Welche Aufgaben(arten) können übertragen werden: Beratung, Betreuung, Entscheid über Anspruchsberechtigung und deren Höhe, Verhängung von Sanktionen gemäss dem für den betroffenen Person zuständigen Gesetzes?

*Antwort 3: Das Gesetz nennt keine Einschränkung bezogen auf die Übertragung der Fallverantwortung. Die Regelung ist insoweit mit Blick auf die Tätigkeitsbereiche, auf welche sich die Zusammenarbeit bezieht, offen. Massgebend ist, dass die Zusammenarbeit den Bereich der Integration betreffen muss.*

Insbesondere: Besteht in der Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsstellen der ALV und einer weiteren Sozialversicherung (z.B. IV) im Vergleich zur Zusammenarbeit mit einer kommunalen Behörde (Sozialdienste) oder einer privaten Institution ein Unterschied bezüglich der Aufgabenarten, welche gemäss Ziff. 2 übertragen werden?

*Antwort 4: Das Gesetz nimmt mit Blick auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit bezogen auf die Art der Institution keine Abgrenzung vor.*

## Fragenkomplex 2

Können die Durchführungsorgane der ALV mit den im Gesetz genannten Institutionen gemeinsame Wiedereingliederungsstellen betreiben?

*Antwort 5: Art. 85f AVIG äussert sich nicht ausdrücklich zu allfälligen Wiedereingliederungsstellen, sondern ist bezüglich der Formen der Zusammenarbeit offen. Aus der bundesrätlichen Gesetzesbotschaft ergibt sich klar, dass die Einrichtung von gemeinsamen Wiedereingliederungsstellen zulässig ist.*

Falls ja: Welche Aufgaben(arten) können übertragen werden: Beratung, Betreuung, Entscheid über Anspruchsberechtigung und deren Höhe, Verhängung von Sanktionen?

*Antwort 6: Art. 85f AVIG enthält bezogen auf die übertragbaren Tätigkeitsbereiche keine Eingrenzung, und zwar auch nicht, wenn es um die Führung einer gemeinsamen Wiedereingliederungsstelle geht. Soweit sich die betreffenden Tätigkeitsbereiche auf die Integration beziehen, können solche Tätigkeiten der Wiedereingliederungsstelle übertragen werden. Dies betrifft auch die Sanktionen; für diese ist die Wiedereingliederungsstelle zuständig, sofern die Sanktion aus einer Sphäre hervorgeht, für welche die Wiedereingliederung zuständig ist.*

Insbesondere: Besteht ein Unterschied bezüglich der Frage, welche Aufgabenarten gemäss Ziff. 2 übertragen werden können zwischen einer Zusammenarbeit der Durchführungsstellen der ALV und einer weiteren Sozialversicherung (z.B. IV) oder einer kommunalen Behörde (Sozialdienste) oder einer privaten Institution?



*Antwort 7: Das Gesetz differenziert nicht danach, ob die Wiedereingliederungsstelle mit einer bestimmten Institution betrieben wird. Diesbezüglich ist also nicht massgebend, mit welcher Institution eine Wiedereingliederungsinstitution betrieben wird.*

### Fragenkomplex 3

Können IIZ-Klienten und -Klientinnen mit oder ohne Taggeldanspruch der ALV unter bestimmten Voraussetzungen für eine befristete Zeit ganz von Arbeitsbemühungen gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG befreit werden?

*Antwort 8: Die Pflicht, sich um Arbeit zu bemühen, ist eine im Einzelfall zu konkretisierende Pflicht. Es geht um die Frage, der Zumutbarkeit, welche objektiv und subjektiv beantwortet wird. Wenn die nach Art. 85f AVIG zulässige Zusammenarbeit dazu führt, dass eine Arbeitsbemühung von der betreffenden Einzelperson im Einzelfall nicht gefordert werden kann, ist zulässig, dass die betreffende Person für eine befristete Zeit von Arbeitsbemühungen befreit wird.*

Falls ja, wie lange und unter welchen Umständen?

*Antwort 9: Die Dauer der Befreiung von Arbeitsbemühungen ist unmittelbar geknüpft an die im Rahmen von Art. 85f AVIG vorgenommene Integration. Die Befreiung kann deshalb nur vorgenommen werden, wenn sie in unmittelbarem, unauflösbarem und sachlich begründetem Zusammenhang mit der Integration steht. Wenn eine Maximalfrist festgelegt werden soll, kann an eine Frist von drei Monaten gedacht werden, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung möglich sein soll.*

Falls nein, welches Minimum ist gesetzlich vertretbar?

*Antwort 10: Die Antwort erübrigt sich, weil es zulässig ist, die betreffende Person ganz von Arbeitsbemühungen zu befreien.*

### 5.3 Gutachten vom 26. Juni 2017 zum Datenschutz bei der Zusammenarbeit gestützt auf Art. 85f AVIG

Frage 1: Wenn eine Aufgabendelegation an eine andere Behörde oder Institution oder eine gemeinsame Wiedereingliederungsstelle möglich ist, dürfen Personendaten im Informatiksystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung (AVAM) gemeinsam bearbeitet werden?

*Antwort: Bei einer solchen Ausgangslage ist – bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – zulässig, Daten im Informatiksystem AVAM gemeinsam zu bearbeiten. Dabei ist offensichtlich der Zugriff auf das System für die beteiligten Stellen zulässig. Aus dem Prinzip des Gegenrechts ergibt sich ferner die Möglichkeit des Datenaustauschs. Was die eigentliche Datenbearbeitung betrifft, ist auch eine solche zulässig, und zwar unter Berücksichtigung der verordnungsmässigen Regelung im Anhang der AVAM-Verordnung bzw. unter Berücksichtigung der Bestimmungen der beteiligten Stelle.*

Frage 2: Falls ja, unter welchen Bedingungen?

*Antwort: Es hängt von den je massgebenden Bestimmungen ab, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen Datenzugriff bzw. einen Datenaustausch bzw. eine Datenbearbeitung vorzunehmen. Welche Bestimmung massgebend ist, beurteilt sich aus der Sicht des Durchführgorgans der Arbeitslosenversicherung danach, welche andere Stelle an der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) beteiligt ist.*

Frage 3: Falls nein, könnten alternativ kantonale Datenbanken betrieben werden?

*Antwort: Die Antwort erübrigt sich.*

Frage 4: Ist die Unterschrift des Klienten für den Austausch von Daten bzw. Informationen im Einzelfall ausreichend?

*Antwort: Die Datenbekanntgabe bzw. der Datenaustausch sind auf den Einzelfall beschränkt. Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, muss diese freiwillig und nach hinreichender Information erfolgen. Wenn die betroffene Person insoweit einer Datenbekanntgabe bzw. einem Datenaustausch unterschriftlich zustimmt, ist damit die entsprechende Voraussetzung erfüllt.*

Frage 5: Was ist unter Austausch von Daten im Einzelfall zu verstehen? Bezieht sich dies auf die einzelne Anfrage/Auskunft oder auf die Abwicklung eines gesamten Geschäftsfalls?

*Antwort: Die Datenbekanntgabe bzw. der Datenaustausch im Einzelfall bedeutet, dass bezogen auf ein bestimmtes einzelnes Leistungsgesuch vorgegangen wird. Kein Einzelfall liegt vor, wenn in unbestimmt vielen Fällen verschiedener Personen eine Datenbekanntgabe bzw. ein Datenaustausch erfolgt.*

Frage 6: Kann davon ausgegangen werden, dass die Unterschrift eines Klienten für den Datenaustausch oder für die Partizipation an einem IIZ-Projekt im Sinne des Datenschutzes als freiwillig angesehen werden?

*Antwort: Ob die Freiwilligkeit der Einwilligung vorliegt, beurteilt sich aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls. Soweit die Einwilligung nach hinreichender Information und ohne Androhung von nachteiligen Auswirkungen erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt.*

## 6 Beantwortung der gestellten Fragen unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung

### 6.1 Einordnung

Die in den beiden vorgenannten Gutachten bereits erfolgte Beantwortung der damals gestellten Fragen wird mit Blick auf die aktuelle Gesetzgebung überprüft. Dabei werden die beiden relevanten Gesetzesänderungen – nämlich diejenige des AVIG vom 19. Juni 2020 und die neue Regelung des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 – einbezogen. Gestützt darauf

werden dieselben Fragen erneut beantwortet. Dabei wird jeweils vermerkt, ob sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen Änderungen der Antworten ergeben haben.

Eine Zusammenfassung der allfälligen Änderungen findet sich am Schluss des vorliegenden Gutachtens.<sup>2</sup>

## 6.2 Fragenkomplex 1: Zulässige Zusammenarbeitsformen

### 6.2.1 Welche Zusammenarbeitsformen unter den im Gesetz aufgeführten Institutionen bietet Art. 85f AVIG?

Art. 85f AVIG legt fest, mit welchen Institutionen die Arbeitslosenversicherung eine Zusammenarbeit vornehmen kann. Hier sind – nach Art. 85f Abs. 1 lit. e AVIG – die öffentlichen und privaten Durchführungsorgane der Asyl-, Ausländer- und Integrationsgesetzgebung hinzugeetreten.<sup>3</sup> Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass für andere Sozialversicherungen Änderungen eingetreten sind. Mit der AVIG-Revision per 1. Juli 2021 wurde insbesondere Art. 54 Abs. 5 und 6 IVG eingeführt. Die Aufgabendelegation an die IV-Stelle oder die Errichtung einer gemeinsamen Wiedereingliederungsstelle unter Beteiligung der IV können allenfalls eine Aufgabenübertragung nach Art. 54 IVG bedeuten und wiederum eine Genehmigung des EDI nötig machen.<sup>4</sup>

Zu den zugelassenen Formen äussert sich das Gesetz nach wie vor nicht ausdrücklich. Hingegen kann der im vorliegenden Fall massgebend zu berücksichtigenden bundesrätlichen Gesetzesbotschaft entnommen werden, dass zwei grundsätzliche Formen zulässig sind. Zum einen können gemeinsame Wiedereingliederungsstellen betrieben werden; zum anderen kann die Fallverantwortung während einer gewissen Zeit ausschliesslich einer Institution übertragen werden. Die AVIG-Änderung vom 19. Juni 2020 hat an diesen Grundsätzen nichts geändert.

Revidiert wurde Art. 85f Abs. 2 AVIG.<sup>5</sup> Die Bestimmung hat in der aktuellen Fassung den folgenden Wortlaut:

*<sup>2</sup> Den in Absatz 1 Buchstaben a–h genannten Stellen kann in Abweichung von den Artikeln 32 und 33 ATSG im Einzelfall Zugriff auf Akten sowie Daten aus den Informationssystemen nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe a des vorliegenden Gesetzes und nach Artikel 35a Absatz 1 AVG gewährt werden, sofern:*

---

<sup>2</sup> Vgl. Ziff. 9.

<sup>3</sup> Dazu Anhang Ziff. 6 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2016 (Integration), in Kraft seit 1. Januar 2019 (AS 2017 6521, 2018 3171; BBl 2013 2397, 2016 2821).

<sup>4</sup> Dazu BBl 2019 4413, 4445.

<sup>5</sup> Vgl. für Details Ziff. 8.2.

a. die betroffene Person Leistungen von einer dieser Stellen bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt; und

b. die genannten Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung Gegenrecht gewähren.

Welches das Informationssystem nach Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a ist, ergibt sich unmittelbar aus dieser Bestimmung, welche den folgenden Wortlaut hat:

*<sup>1bis</sup> Die Ausgleichsstelle betreibt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für statistische Zwecke Informationssysteme für folgende Dienste:*

a. *Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung;*

Die Revision von Art. 85f Abs. 2 AVIG bezieht sich damit darauf, dass im Einzelfall neben dem Zugriff auf das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung<sup>6</sup> auch der Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem der Auszahlung von Leistungen der ALV (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a AVIG) gewährt werden kann. Dies bedeutet eine bestimmte Ausweitung der Zugriffsmöglichkeiten.<sup>7</sup> Dass dieser erweiterte Zugriff bewusst erlaubt wird, ist den Erläuterungen des Bundesrats zu entnehmen:<sup>8</sup>

*Durch eine Ergänzung im Absatz 2 wird ermöglicht, dass im Einzelfall neben dem Zugriff auf das Informationssystem der öAV auch der Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem der Auszahlung von Leistungen der ALV (Art. 83 Abs. 1bis Bst. a) gewährt werden kann. Diese Ergänzung erlaubt es insbesondere Kantonen, die Leistungen an die Stellensuchenden ausrichten, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu erhalten.*

### 6.2.2 Ist eine Übertragung der Fallverantwortung an eine der genannten Institutionen zulässig?

Es ist zulässig, die Fallverantwortung an eine der in Art. 85f AVIG genannten Institutionen zu übertragen. Die in Frage stehenden Gesetzesänderungen haben an diesem Grundsatz nichts geändert.

### 6.2.3 Falls ja: Welche Aufgaben(arten) können übertragen werden: Beratung, Betreuung, Entscheid über Anspruchsberechtigung und deren Höhe, Verhängung von Sanktionen gemäss dem für die betroffenen Personen zuständigen Gesetz?

Das Gesetz nennt keine Einschränkung bezogen auf die Übertragung der Fallverantwortung. Die Regelung ist insoweit mit Blick auf die Tätigkeitsbereiche, auf welche sich die

---

<sup>6</sup> Dazu Art. 35 und Art. 35a AVG. Art. 35 AVG ist bezogen auf verschiedene Einzelpunkte geändert worden; dazu Ziff. 8.5 und 8.6.

<sup>7</sup> Dazu Ziff. 8.2.

<sup>8</sup> Vgl. BBl 2019 4441.

Zusammenarbeit bezieht, offen. Massgebend ist, dass die Zusammenarbeit den Bereich der Integration betreffen muss.

Hinzuweisen ist, dass neu auch der Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem der Auszahlung von Leistungen der ALV zulässig ist.<sup>9</sup> Dies erweitert insoweit den Rahmen der übertragbaren Aufgabenarten.

6.2.4 Insbesondere: Besteht in der Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsstellen der ALV und einer weiteren Sozialversicherung (z.B. IV) im Vergleich zur Zusammenarbeit mit einer kommunalen Behörde (Sozialdienste) oder einer privaten Institution ein Unterschied bezüglich der Aufgabenarten, welche übertragen werden?

Das Gesetz nimmt mit Blick auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit bezogen auf die Art der Institution keine Abgrenzung vor.

Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 85f Abs. 3 und Abs. 4 AVIG sowie nach Art. 35a Abs. 1<sup>bis</sup> AVG eine Besonderheit im Datenaustausch besteht, soweit es um den Austausch zwischen Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung und den Invalidenversicherungsstellen geht. Sie sind – unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen – gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) entbunden, und der Datenaustausch nach Abs. 3 darf auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren. Diese Besonderheit ist indessen von den hier interessierenden Gesetzesrevisionen nicht berührt worden und bestand also bereits zuvor.

6.3 Fragenkomplex 2: Zulässigkeit von gemeinsamen Wiedereingliederungsstellen

6.3.1 Können die Durchführungsorgane der ALV mit den im Gesetz genannten Institutionen gemeinsame Wiedereingliederungsstellen betreiben?

Art. 85f AVIG äussert sich nicht ausdrücklich zu allfälligen Wiedereingliederungsstellen, sondern ist bezüglich der Formen der Zusammenarbeit offen. Aus der bundesrätlichen Gesetzesbotschaft ergibt sich klar, dass die Einrichtung von gemeinsamen Wiedereingliederungsstellen zulässig ist. Daran haben die hier interessierenden Gesetzesänderungen nichts geändert.

---

<sup>9</sup> Dazu Ziff. 8.2.1.

### 6.3.2 Falls ja: Welche Aufgaben(arten) können übertragen werden: Beratung, Betreuung, Entscheid über Anspruchsberechtigung und deren Höhe, Verhängung von Sanktionen?

Art. 85f AVIG enthält bezogen auf die übertragbaren Tätigkeitsbereiche keine Eingrenzung, und zwar auch nicht, wenn es um die Führung einer gemeinsamen Wiedereingliederungsstelle geht. Soweit sich die betreffenden Tätigkeitsbereiche auf die Integration beziehen, können solche Tätigkeiten der Wiedereingliederungsstelle übertragen werden. Dies betrifft auch die Sanktionen; für diese ist die Wiedereingliederungsstelle zuständig, sofern die Sanktion aus einer Sphäre hervorgeht, für welche die Wiedereingliederung zuständig ist.

### 6.3.3 Insbesondere: Besteht ein Unterschied bezüglich der Frage, welche Aufgabenarten übertragen werden können zwischen einer Zusammenarbeit der Durchführungsstellen der ALV und einer weiteren Sozialversicherung (z.B. IV) oder einer kommunalen Behörde (Sozialdienste) oder einer privaten Institution?

Das Gesetz differenziert nicht danach, ob die Wiedereingliederungsstelle mit einer bestimmten Institution betrieben wird. Diesbezüglich ist also nicht massgebend, mit welcher Institution eine Wiedereingliederungsinstitution betrieben wird.

## 6.4 Fragenkomplex 3: Befreiung von Arbeitsbemühungen

### 6.4.1 Können IIZ-Klienten und -Klientinnen mit oder ohne Taggeldanspruch der ALV unter bestimmten Voraussetzungen für eine befristete Zeit ganz von Arbeitsbemühungen gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG befreit werden?

#### 6.4.1.1 *Art. 17 Abs. 1 AVIG*

Art. 17 Abs. 1 AVIG ist durch die hier interessierenden Gesetzesrevisionen nicht verändert worden. Die Pflicht, sich um Arbeit zu bemühen, ist eine im Einzelfall zu konkretisierende Pflicht. Es geht um die Frage, der Zumutbarkeit, welche objektiv und subjektiv beantwortet wird. Wenn die nach Art. 85f AVIG zulässige Zusammenarbeit dazu führt, dass eine Arbeitsbemühung von der betreffenden Einzelperson im Einzelfall nicht gefordert werden kann, ist zulässig, dass die betreffende Person für eine befristete Zeit von Arbeitsbemühungen befreit wird.

#### 6.4.1.2 *Hinweis auf Art. 17 Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> AVIG*

Die AVIG-Revision vom 19. Juni 2020 hat Art. 17 Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> AVIG neu gefasst. Diese beiden Bestimmungen haben den folgenden Wortlaut:<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu die weiterführenden Ausführungen in Ziff. 8.3.

<sup>2</sup> Die versicherte Person muss sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich zur Arbeitsvermittlung anmelden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen.

<sup>2bis</sup> Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung wird durch die zuständigen Behörden nach den Artikeln 85 und 85b bearbeitet.

Es stellt sich im vorliegenden Zusammenhang die Frage, ob die versicherte Person von dieser Pflicht befreit werden kann. Dies könnte in Analogie zur Regelung von Art. 17 Abs. 1 AVIG erfolgen. So kann es sich indessen nicht verhalten. Art. 85f AVIG bezieht sich bei der Förderung der IIZ gerade auf die kantonalen Arbeitsstellen und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, bei denen die interessierende Anmeldung erfolgen muss. Deshalb kann dieser Schritt nicht entfallen.

#### 6.4.2 Falls ja, wie lange und unter welchen Umständen?

Die Dauer der Befreiung von Arbeitsbemühungen ist unmittelbar geknüpft an die im Rahmen von Art. 85f AVIG vorgenommene Integration. Die Befreiung kann deshalb nur vorgenommen werden, wenn sie in unmittelbarem, unauflösbarem und sachlich begründetem Zusammenhang mit der Integration steht. Wenn eine Maximalfrist festgelegt werden soll, kann an eine Frist von drei Monaten gedacht werden, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung möglich sein soll.

#### 6.4.3 Falls nein, welches Minimum ist gesetzlich vertretbar?

Die Antwort erübrigt sich, weil es zulässig ist, die betreffende Person ganz von Arbeitsbemühungen zu befreien.

### 6.5 Datenschutzrechtliche Frage, v.a. zur Datenbearbeitung, zu kantonalen Datenbanken und zur Freiwilligkeit der Einwilligung

#### 6.5.1 Frage 1: Wenn eine Aufgabendelegation an eine andere Behörde oder Institution oder eine gemeinsame Wiedereingliederungsstelle möglich ist, dürfen Personendaten im Informatiksystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung (AVAM) gemeinsam bearbeitet werden?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die massgebenden Verordnungsgrundlagen geändert haben. Abzustellen ist – seit 1. Juli 2021 – auf die ALV-Informationssystemeverordnung.<sup>11</sup> Die folgenden Regelungen sind von besonderer Bedeutung.

Art. 10 lit. d ALV-IsV – mit dem Randtitel «Zweck» – hält fest, dass das Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung nach Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. b AVIG «der Koordination und

---

<sup>11</sup> Ausführlich dazu Ziff. 8.6.2 und Ziff. 8.6.3.

der interinstitutionellen Zusammenarbeit der Organe der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit den Organen der Sozialversicherungen und Sozialhilfe» dient. Art. 11 ALV-IsV legt fest, dass die «im Informationssystem enthaltenen Daten sowie die entsprechenden Zugriffsrechte [...] in Anhang 2 aufgeführt» sind.

Anhang 2 legt detailliert fest, wie die Daten und Zugriffsrechte im Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung geordnet sind. In diesem Rahmen können Sozialhilfe und IV-Stellen auf das entsprechende Informationssystem zugreifen. Was das Ausmass des Zugriffs betrifft, wird jeweils unterschieden zwischen Zugriffen auf eigene Fälle und Zugriffen auf alle Fälle. Beispielsweise hat die Kantonale Amtsstelle Zugriff auf alle Fälle, während die IV-Stelle regelmässig nur Zugriff auf eigene Fälle hat.

## 6.5.2 Frage 2: Falls ja, unter welchen Bedingungen?

### 6.5.2.1 Zur Fragestellung

Es hängt von den je massgebenden Bestimmungen ab, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen Datenzugriff bzw. einen Datenaustausch bzw. eine Datenbearbeitung vorzunehmen. Welche Bestimmung massgebend ist, beurteilt sich aus der Sicht des Durchführungsorgans der Arbeitslosenversicherung danach, welche andere Stelle an der IIZ beteiligt ist. Dabei muss zwischen einem Grundsatz und einer Besonderheit unterschieden werden.

### 6.5.2.2 Grundsatz

Den Grundsatz legt Art. 85f Abs. 2 AVIG fest. Den Sozialdiensten, den Durchführungsorganen der Invaliden- und Krankenversicherung, der Suva sowie anderen privaten und öffentlichen Institutionen, die für die Eingliederung Versicherter wichtig sind, kann im Einzelfall Zugriff auf Akten sowie Daten aus den Informationssystemen gewährt werden, sofern die betroffene Person Leistungen von einer dieser Stellen bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt; und die genannten Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung Gegenrecht gewähren.

Gegenrecht bedeutet, dass beispielsweise die IV-Stelle Zugriff auf Akten sowie Daten aus den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung erhält, wenn die IV-Stelle ihrerseits erlaubt, dass die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung Zugriff auf die Daten und Informationssystem der IV-Stelle erhalten. Ob das betreffende Zugriffsrecht effektiv benutzt wird, ist für die IIZ nicht relevant.

### 6.5.2.3 Besonderheiten bei Beteiligung einer IV-Stelle

Eine Besonderheit gilt nach Art. 85f Abs. 3 AVIG. Hier sind die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherungsstellen gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) entbunden, sofern die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, in Fällen, in denen die zuständige Kostenträgerin noch nicht klar bestimmbar ist, die für die



betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln und die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu klären. Zudem darf kein überwiegendes Privatinteresse dem Vorgehen entgegenstehen. Bei dieser Ausgangslage kann – nach Art. 85f Abs. 4 AVIG – der Datenaustausch auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren.

#### 6.5.2.4 Ergebnis

Es muss also von der IIZ-Stelle jeweils geklärt werden, ob es um den Grundsatz (Folge: Zustimmung der betroffenen Person zur Gewährung des Zugriffs erforderlich) oder um die Besonderheit (Folge: Keine Zustimmung der betroffenen Person zum Datenaustausch) geht.

#### 6.5.3 Frage 3: Falls nein, könnten alternativ kantonale Datenbanken betrieben werden?

Die Antwort auf die Frage entfällt, weil – wie bei der vorangehenden Frage gezeigt – ein Datenzugriff bzw. ein Datenaustausch bzw. eine Datenbearbeitung zulässig sind.

#### 6.5.4 Frage 4: Ist die Unterschrift des Klienten für den Austausch von Daten bzw. Informationen im Einzelfall ausreichend?

Im Grundsatz gilt das Folgende: Die Datenbekanntgabe bzw. der Datenaustausch sind auf den Einzelfall beschränkt. Soweit eine Einwilligung erforderlich ist,<sup>12</sup> muss diese freiwillig und nach hinreichender Information erfolgen. Wenn die betroffene Person insoweit einer Datenbekanntgabe bzw. einem Datenaustausch unterschriftlich zustimmt, ist damit die entsprechende Voraussetzung erfüllt. Das Gesetz umschreibt dies in Art. 6 Abs. 6 DSG wie folgt:

*Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.*

Zur erforderlichen Einwilligung führt die Literatur das Folgende aus:<sup>13</sup>

*Was die erforderliche Einwilligung betrifft, muss die in Aussicht stehende Bearbeitung insbesondere bzgl. Umfang und Zweck hinreichend bestimmt sein. Die betroffene Person soll nachvollziehen können, für welche Bearbeitungen sie ihre Einwilligung erteilt. Der konkrete Umfang der Einwilligung ergibt sich aus der Einwilligungserklärung und der angemessenen Information. Unzureichend sind ohne weitere Angaben bspw. Allgemein Zweckbeschreibungen wie «Verbesserung der Erfahrungen des Nutzers», «Werbezwecke», «IT-Sicherheitszwecke» oder «zukünftige Forschung». Die Bearbeitungen können zeitlich beschränkt oder unbeschränkt sein.*

<sup>12</sup> Dazu Ziff. 6.5.2.

<sup>13</sup> Vgl. <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/art6abs6und7> Rz. 17.

Damit eine hinreichende Einwilligung angenommen werden kann, muss zudem eine Information erfolgt sein:<sup>14</sup>

*Die datenschutzrechtliche Einwilligung orientiert sich an der «Einwilligung des aufgeklärten Patienten», so dass alle Informationen im konkreten Fall mitgeteilt werden müssen, damit die betroffene Person eine freie Entscheidung treffen kann. Mit anderen Worten geht es darum, dass die betroffene Person Klarheit darüber hat, worin sie einwilligt, d.h. die Tragweite ihrer Einwilligung kennt.*

*Die angemessene Information hat präzise, transparent und verständlich zu erfolgen. Sie sollte in derjenigen Sprache verfasst werden, in welcher der Verantwortliche seine der Bearbeitung zugrunde liegenden Leistungen erbringt. Die Form der Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen; aus Beweisgründen empfiehlt sich jedoch ein Nachweis in Textform.*

Der «Datenschutzleitfaden» umschreibt die Informationspflicht im Rahmen der IIZ wie folgt:<sup>15</sup>

*Die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person bezogen auf die Datenbekanntgabe bei der IIZ umfasst Informationen bezüglich:*

- Ziel und Zweck der IIZ im konkreten Fall;
- der involvierten Stellen und Personen;
- des vorgesehenen Ausmasses und der Form der Datenbekanntgabe;
- der Dauer der Aufbewahrung;
- der Massnahmen zur Datensicherheit;
- des Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrechts; und
- des jederzeitigen Widerrufsrechts der Vollmacht einschliesslich des Aufzeigens der Konsequenzen eines Widerrufs.

*Zudem muss der betroffenen Person im Rahmen der Informationspflicht deutlich gemacht worden sein, dass sie in eine Datenbearbeitung einwilligt. Zu dieser ist sie von Gesetzes wegen nicht verpflichtet. So zieht die IIZ auch keine spezifischen Pflichten der versicherten Person nach sich. Mit anderen Worten: Die Einwilligung in die IIZ kann nicht eingefordert werden und die Verweigerung der Einwilligung führt zu keinen Konsequenzen für die versicherte Person.*

Für die IIZ-Stellen bedeutet dies, dass vorab eine umfassende Information nach den soeben genannten Grundsätzen zu erfolgen hat. Ferner muss im betreffenden Formular angegeben werden, auf welche Daten sich der Austausch und die Bearbeitung beziehen; dabei können auch mehrere Bearbeitungen erfasst werden.

---

<sup>14</sup> Vgl. <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/art6abs6und7> Rz. 20, Rz. 29.

<sup>15</sup> Vgl. Datenschutzleitfaden (zit. in Ziff. 2), Randziffer 43.

6.5.5 Frage 5: Was ist unter Austausch von Daten im Einzelfall zu verstehen? Bezieht sich dies auf die einzelne Anfrage/Auskunft oder auf die Abwicklung eines gesamten Geschäftsfalls?

Das Kriterium, wonach sich die Einwilligung auf eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen beziehen muss, wurde mit der Totalrevision des DSGVO neu eingefügt. Die Einwilligung ist nach Art. 6 Abs. 6 DSGVO «nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird».

Im hier interessierenden Rahmen ist eine Einwilligung im Einzelfall erforderlich. Nicht ausgeschlossen ist in diesem Rahmen aber eine generelle Einwilligung. Allerdings müssen Grenzen beachtet werden:<sup>16</sup>

*In jedem Fall müssen die Grenzen der Einwilligung eindeutig sein und diese muss gestützt auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz umso klarer sein, je sensibler Art und Umfang der Bearbeitung sind. Unzulässig sind demnach unlimitierte Einwilligungserklärungen zu beliebigen Zwecken, für irgendwelche Bearbeitungen oder für sämtliche Kategorien von Personendaten durch unbegrenzte Bearbeiter.*

Nach der genannten klaren gesetzlichen Regelung kann im Einzelfall auch in mehrere Bearbeitungen eingewilligt werden. Die Literatur äussert sich dazu wie folgt:<sup>17</sup>

*Die Einwilligung in mehrere Bearbeitungen bedingt nicht, dass diese alle gleichgelagert sind, sondern es kann auch in verschiedene Bearbeitungen eingewilligt werden. Sodann kann ein Bearbeitungszweck wie die Heilbehandlung bei einer Ärztin oder einem Arzt verschiedene Bearbeitungen erfordern, bspw. den Austausch von besonders schützenswerten Personendaten mit anderen Fachpersonen oder Versicherungen sowie die Bearbeitung zu Abrechnungszwecken.*

6.5.6 Frage 6: Kann davon ausgegangen werden, dass die Unterschrift eines Klienten für den Datenaustausch oder für die Partizipation an einem IIZ-Projekt im Sinne des Datenschutzes als freiwillig angesehen werden?

Die Frage der Freiwilligkeit ist im Zusammenhang mit der Einwilligung zentral. Aus der Literatur kann das Folgende entnommen werden:<sup>18</sup>

*Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden, d.h. Ausdruck des freien Willens der betroffenen Person sein. Dabei besteht eine Wechselwirkung mit der Erforderlichkeit der angemessenen Information. Sofern die angemessene Information fehlt, kann auch keine Freiwilligkeit angenommen werden. Nicht freiwillig erfolgt eine Einwilligung zudem, welche durch Täuschung, Drohung oder Zwang zustande gekommen ist.*

<sup>16</sup> Vgl. <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/art6abs6und7> Rz. 19.

<sup>17</sup> Vgl. <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/art6abs6und7> Rz. 18.

<sup>18</sup> Vgl. <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/art6abs6und7> Rz. 32 bis Rz. 35.

Das DSG kennt kein an Art. 7 Abs. 4 DSGVO angelehntes Koppelungsverbot, wobei dessen Existenz und Tragweite unter der DSGVO umstritten ist. Dennoch bestehen auch unter Schweizer Recht Ausprägungen der unzulässigen Koppelung einer Einwilligung, deren Hürden aber höher als unter der DSGVO sind. Eine Einwilligung soll insbesondere dann nicht freiwillig sein, wenn durch eine Verweigerung der Einwilligung ein Nachteil resultiert, welcher keinen Bezug zum Bearbeitungszweck hat oder diesem gegenüber unverhältnismässig ist. Ein sonstiger Nachteil aufgrund der Verweigerung einer Einwilligung beeinträchtigt hingegen die Gültigkeit der Einwilligung nicht.

Beispiele: Freiwillig erteilt und zulässig ist die Einwilligung zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit zwecks Bezugs einer Kreditkarte, da ohne Einwilligung der Nachteil des Nichterhalts der Kreditkarte verhältnismässig ist. Die Unmöglichkeit der Teilnahme an einem Versicherungsprogramm hat einen direkten Bezug zur Datenbearbeitung, für welche eine Einwilligung eingeholt wird; und auch der Umstand, dass mit geldwerten Vorteilen und Bargeldboni in der Höhe von maximal CHF 75.00 pro Jahr bei nur grundversicherten Personen geworben wird, stellt die Freiwilligkeit der Einwilligung nicht in Frage. Als nicht freiwillig erteilt, weil unverhältnismässig, gilt hingegen die Drohung der Kündigung bei Nichtzustimmung zu einer im Arbeitsvertrag nicht vorgesehenen Datenbearbeitung.

Teilweise wird Freiwilligkeit nur angenommen, wenn eine zumutbare Handlungsalternative besteht. Nach hier vertretener Auffassung bedarf es abgesehen von Ausnahmesituationen (insb. marktbeherrschende Stellung, soziale oder faktische Abhängigkeiten) für die Bejahung der Freiwilligkeit nicht einer Alternative. Deshalb kann der betroffenen Person bei Nichterteilung der Einwilligung die Inanspruchnahme einer Leistung grundsätzlich verweigert werden.

Für die IIZ-Stellen bedeutet dies, dass die betroffenen Personen nicht zu einer Einwilligung gedrängt werden dürfen. Es steht ihnen frei, die Einwilligung nicht zu erteilen. Analog wird dies im «Datenschutzleitfaden» umschrieben:<sup>19</sup>

[Zu einer Einwilligung ist die betroffene Person] von Gesetzes wegen nicht verpflichtet. So zieht die IIZ auch keine spezifischen Pflichten der versicherten Person nach sich. Mit anderen Worten: Die Einwilligung in die IIZ kann nicht eingefordert werden und die Verweigerung der Einwilligung führt zu keinen Konsequenzen für die versicherte Person.

Immerhin hat eine nicht erteilte Einwilligung die Folge, dass eine IIZ nicht oder nur teilweise erfolgen kann. Dabei ist auch denkbar, dass die betroffene Person teilweise einwilligt; in der Folge ist die IIZ soweit möglich, wie den IIZ-Stellen die erforderlichen Daten und Akten zur Verfügung gestellt werden.

## 7 Überblick über die gesetzlichen Änderungen

---

<sup>19</sup> Vgl. Datenschutzleitfaden (zit. in Ziff. 2), Randziffer 43.

## 7.1 Änderung des AVIG vom 19. Juni 2020

Das Seco führt zu den interessierenden Änderungen der rechtlichen Grundlagen das Folgende aus:<sup>20</sup>

*Die eidgenössischen Räte haben am 19. Juni 2020 die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG) verabschiedet (19.035, E-AVIG). Mit der Annahme der Motion Vonlanthen (16.3457) im Jahr 2017 hat der Bundesrat die Umsetzung der Motion zum Anlass genommen, die Grundlagen für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu legen, die Indikatoren für die Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen (KAE und SWE) zu ändern sowie die Zusammenarbeit im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zwischen der ALV, der Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe zu erleichtern.*

*Um den Inhalt dieser Teilrevision des AVIG umzusetzen, sollen Anpassungen in der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV) vorgenommen und die neue Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV) geschaffen werden. Die Revision des AVIG bedingt auch eine Anpassung der Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991 (AVV).*

*Die Verordnungsanpassungen beinhalten die Grundlagen für zwei neue Informationssysteme der ALV, welche elektronische Dienstleistungen anbieten (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung) sowie die entsprechenden Zugriffsrechte, vor allem auch im Hinblick auf die IIZ. Es wird die Gelegenheit genutzt, die Inhalte der bestehenden drei<sup>21</sup> und die Regelung der zwei neuen Informationssysteme in einer einzigen neuen Verordnung (ALV-IsV) zu vereinen. Die Verordnungsartikel bezüglich Modalitäten für die Anmeldung zum Leistungsbezug werden grundlegend geändert. Aufgrund der Änderungen im AVIG werden die entsprechenden Bestimmungen betreffend Zwischenbeschäftigung beim Bezug von KAE und SWE angepasst. Zusätzlich wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dringend notwendige Anpassungen im AVIV vorzunehmen, wie dem elektronischen Schriftverkehr zwischen Versicherten und Behörden im Verwaltungsverfahren eine legale Basis zu geben und die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für die Geltendmachung von SWE nur am Ort des Betriebes. Daneben sind formelle und sprachliche Anpassungen vorgesehen.*

---

<sup>20</sup> Vgl. Ergebnisbericht des Seco vom 26. Mai 2021, Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung, 3/19.

<sup>21</sup> Verordnung vom 1. November 2006 über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung; SR 823.114); Verordnung vom 26. Oktober 2016 über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ASAL-Verordnung; SR 837.063.1); Verordnung vom 25. Oktober 2017 über das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (LAMDA-Verordnung; SR 837.063.2).

## 7.2 Änderungen des DSG vom 25. September 2020

### 7.2.1 Überblick

Das Datenschutzgesetz ist totalrevidiert worden, und es liegt ein vollständig neues Gesetz vor. Freilich bleibt es in materieller Hinsicht für zahlreiche Fragen bei der bisherigen Regelung.<sup>22</sup>

Mit der Totalrevision des DSG werden im vorliegend interessierenden Bereich die folgenden Bestimmungen weiterer Gesetze geändert. Die nachfolgende Uebersicht zeigt die wichtigsten Aenderungen, ist aber nicht vollständig.

### 7.2.2 Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989

#### Art. 33a Abs. 1 Einleitungssatz und 3

<sup>1</sup> *Die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:*

<sup>3</sup> *Ausserdem dürfen die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe Personendaten, die die Beurteilung der persönlichen und der wirtschaftlichen Situation der Empfänger von Beratungsleistungen nach diesem Gesetz erlauben, bearbeiten oder bearbeiten lassen.*

#### Art. 35 Abs. 2, 3<sup>bis</sup> und 5 Bst. d

<sup>2</sup> *Im Informationssystem dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 33a Absatz 2, bearbeitet werden.*

<sup>3bis</sup> *Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes notwendig ist, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zwischen den Informationssystemen der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1 Bst. i des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) ausgetauscht werden.*

<sup>5</sup> *Der Bundesrat regelt:*

*d. den Zugriff auf die Daten, namentlich, welche Benutzer des Informationssystems befugt sind, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten;*

---

<sup>22</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass hier nicht untersucht wird, ob einzelnen Stellen – etwa die kantonalen IV-Stellen – dem DSG überhaupt unterstehen oder ob für sie das kantonale Datenschutzrecht zur Anwendung kommt.

### 7.2.3 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Änderungen des AHVG sind deshalb von Bedeutung, weil das IVG in Art. 66 Abs. 1 lit. a IVG auf die entsprechenden Bestimmungen des AHVG verweist. Dabei ist ergänzend zu beachten, dass die Bestimmungen des AHVG – etwa Art. 49f AHVG – zum Bearbeiten von Personendaten etc. durch eine spätere Gesetzesrevision neu gefasst wurden.<sup>23</sup>

### 7.2.4 Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982

Art. 96b Abs. 1 Einleitungssatz und 2

<sup>1</sup> Die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der persönlichen und der wirtschaftlichen Situation der Empfänger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

Art. 96c Abs. 2 Einleitungssatz und 2<sup>bis</sup>

<sup>2</sup> Sie dürfen diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, abrufen, die sie benötigen, um die folgenden ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen:

<sup>2bis</sup> Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und des AVG notwendig ist, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zwischen den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1 Bst. i) und den Informationssystemen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 35 AVG) ausgetauscht werden.

## 8 Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf die Ergebnisse der Gutachten

### 8.1 Vorgehensweise

Die in den beiden Gutachten gewonnenen hauptsächlichen Ergebnisse werden den vorstehend skizzierten Entwicklungen der rechtlichen Grundlagen gegenübergestellt. Dabei wird jeweils festgehalten, ob sich allfällige Veränderungen der Ergebnisse der Gutachten ergeben.

---

<sup>23</sup> Die neuen Bestimmungen sind eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. Juni 2000 (AS 2000 2749; BBl 2000 255). Fassung gemäss Ziff. IV Abs. 2 des BG vom 17. Juni 2022 (Modernisierung der Aufsicht), in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 688; BBl 2020 1).

Dieser Vorgang führte zu der vorstehend bereits vorgenommenen aktualisierten Beantwortung der mit den beiden Gutachten gestellten Fragen.<sup>24</sup>

Im vorliegenden Abschnitt finden sich zu besonders wesentlichen gesetzlichen Entwicklungen weiterführende Hinweise.

## 8.2 Art 85f AVIG: Zugriff auf Informationssystem

### 8.2.1 Ausgangslage

Art. 85f AVIG ist mit der AVIG-Änderung vom 19. Juni 2020 wie folgt neu gefasst worden

*Art. 85f Abs. 2 Einleitungssatz*

*<sup>2</sup> Den in Absatz 1 Buchstaben a–h genannten Stellen kann in Abweichung von den Artikeln 32 und 33 ATSG im Einzelfall Zugriff auf Akten sowie Daten aus den Informationssystemen nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe a des vorliegenden Gesetzes und nach Artikel 35a Absatz 1 AVG gewährt werden, sofern:*

Zuvor hatte die Bestimmung den folgenden Wortlaut:

*<sup>2</sup> Den in Absatz 1 Buchstaben a–h genannten Stellen kann in Abweichung von den Artikeln 32 und 33 ATSG im Einzelfall Zugriff auf Akten sowie Daten aus dem Informationssystem nach Artikel 35a Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 gewährt werden, sofern:*

Die Änderung betrifft den Hinzutritt der Bezugnahme auf das Informationssystem «nach Artikel 83 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe a des vorliegenden Gesetzes». Mit diesem Informationssystem wird das von der Ausgleichsstelle betriebene Informationssysteme für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zusätzlich erfasst. Die neue Regelung wird wie folgt erläutert:<sup>25</sup>

*Durch eine Ergänzung im Absatz 2 wird ermöglicht, dass im Einzelfall neben dem Zugriff auf das Informationssystem der öAV auch der Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem der Auszahlung von Leistungen der ALV (Art. 83 Abs. 1bis Bst. a) gewährt werden kann. Diese Ergänzung erlaubt es insbesondere Kantonen, die Leistungen an die Stellensuchenden ausrichten, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu erhalten.*

---

<sup>24</sup> Dazu Ziff. 6.

<sup>25</sup> Vgl. BBl 2019 4441.



## 8.2.2 Auswirkungen

Die neue Regelung von Art. 85f Abs. 2 AVIG erlaubt es den betreffenden Stellen (etwa IV-Stellen, Suva, Krankenversicherer), auf das Informationssystem betreffend Auszahlung von Leistungen der ALV zuzugreifen.

Das Gesetz nennt keine Einschränkung bezogen auf die Übertragung der Fallverantwortung. Die Regelung ist insoweit mit Blick auf die Tätigkeitsbereiche, auf welche sich die Zusammenarbeit bezieht, offen. Massgebend ist, dass die Zusammenarbeit den Bereich der Integration betreffen muss. Mit der neu in Art. 85f AVIG eingefügten Regelung wird geklärt, dass auch auf Informationen betreffend die Auszahlung von Leistungen der ALV zugegriffen werden kann.

Zu erwähnen ist, dass die übrigen Voraussetzungen von Art. 85f Abs. 2 AVIG nicht verändert wurden.

## 8.3 Art. 17 Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> AVIG: Anmeldung zur Arbeitsvermittlung

### 8.3.1 Ausgangslage

Art. 17 Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> AVIG legen das Folgende fest:

<sup>2</sup> *Die versicherte Person muss sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich zur Arbeitsvermittlung anmelden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen.*

<sup>2bis</sup> *Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung wird durch die zuständigen Behörden nach den Artikeln 85 und 85b bearbeitet.*

Erläuternd wird dazu in der bundesrätlichen Botschaft Folgendes vermerkt:

*Art. 17 Abs. 2 und 2bis*

*Um den Anspruch auf ALE geltend zu machen, muss sich die versicherte Person rechtzeitig zur Arbeitsvermittlung melden. Frühestens ab der Meldung zur Arbeitsvermittlung kann ein Anspruch auf ALE entstehen. Dies soll in Zukunft mehrheitlich elektronisch via Zugangsplattform erfolgen. Daher ist «bei seiner Wohngemeinde oder der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle» zu streichen. Weiterhin haben die Versicherten die Möglichkeit, ihre Anmeldung auch in nicht-elektronischer Form einzureichen. Die zum Teil noch praktizierte Anmeldung bei der Wohngemeinde wird nicht mehr möglich sein. Für die Gemeinden ist kein Anschluss an die Informationssysteme der ALV vorgesehen. Der angepasste Gesetzestext soll ebenfalls einer technologieneutralen Form entsprechen. Der Begriff «persönlich» ist erforderlich für die Identifikation der sich meldenden Person. Die Identifikation wird in Zukunft auch elektronisch erfolgen können. Der Bundesrat ist daran, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von staatlich anerkannten elektronischen*

Identifizierungsmitteln zu schaffen (sog. E-ID). Solange dies noch nicht gewährleistet ist, wird die Identifikation durch die zuständige Stelle innert kurzer Frist erfolgen. Auf Stufe Verordnung werden die Modalitäten zur Anmeldung geregelt (vgl. Art. 19 AVIV). Damit klar ersichtlich bleibt, welches die zuständige Stelle für die Arbeitsvermittlung ist, wird in einem Absatz 2bis diese Zuständigkeit separat aufgeführt. Gemäss Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe b AVIG bezeichnen die Kantone die zuständigen Amtsstellen. Artikel 85 Absatz 1 AVIG definiert die Aufgaben der kantonalen Amtsstellen. Aufgaben der kantonalen Amtsstellen können an die RAV übertragen werden (vgl. Art. 85b AVIG). Es wird anstelle des Begriffes «melden» der Begriff der effektiven Handlung «anmelden» verwendet. «Der Versicherte» wird in der deutschen Version durch die geschlechtsneutrale Formulierung «Die versicherte Person» ersetzt.<sup>26</sup>

### 8.3.2 Auswirkungen

Die neu gefasste Bestimmung von Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup> AVIG definiert, welche Stellen für die Vermittlung zuständig sind (kantonale Amtsstellen, RAV). Es fragt sich, ob die Aufgabe der Vermittlung einer anderen Stelle übertragen werden kann. Mit der Regelung von Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup> AVIG wird die in Art. 85e AVIG vorgesehene Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsvermittlung keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr bleibt die IIZ parallel zur Zuständigkeit von Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup> AVIG bestehen. Insoweit wirkt sich diese Gesetzesänderung nicht aus.

## 8.4 Art. 96c AVIG: Zugriff auf von der Ausgleichsstelle betriebene Informationssysteme

Art. 96c AVIG ist neu gefasst worden. Zur Erläuterung des bundesrätlichen Vorschlags wurde das Folgende ausgeführt:<sup>27</sup>

*Die Struktur des Artikels wird an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen für die Regelung von Zugriffen auf Informationssysteme angepasst, indem genau beschrieben wird, für welche Aufgaben die befugten Organe, Stellen und Personen Zugriffsrechte haben. Der Titel des Artikels wird entsprechend geändert, indem allgemein von Zugriff und nicht spezifisch von Abrufrechten gesprochen wird. In Absatz 1 ist der Zugriff der Arbeitslosenkassen auf das Auszahlungssystem der ALV geregelt. Für die Erfüllung der Auszahlung, Abrechnung und Verbuchung von Leistungen der ALV sind den Arbeitslosenkassen die entsprechenden Zugriffsrechte zu gewähren. Absatz 1bis regelt den Zugriff auf das System der öAV. Dieses Informationssystem und die entsprechenden Zugangsrechte sind im AVG geregelt. Daher ist in diesem Absatz lediglich ein direkter Verweis auf Artikel 35 E-AVG nötig. Das Gleiche gilt für die Personen und Stellen, welche einen Zugriff auf die Plattform der öAV haben.*

*Für die Analyse von anonymen Arbeitsmarktdaten haben die kantonalen Amtsstellen, die RAV, die Stellen Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen sowie die Arbeitslosenkassen Zugriffsrechte (Abs. 1ter).*

---

<sup>26</sup> So BBl 2019 4438.

<sup>27</sup> Vgl. BBl 2019 4441 f.

*Damit die elektronische Anmeldung für den Bezug von Leistungen gemäss ALV möglich wird, sind die Adressatenkreise sowie deren Handlungsmöglichkeiten zu nennen. Die elektronischen Dienstleistungen sind für versicherte Personen, Stellensuchende und Arbeitgeber vorgesehen (Abs. 1quater). Absatz 2 ist aufgehoben, da die Zugriffsrechte aufgrund der gesetzlichen Aufgaben direkt bei den zugriffberechtigten Stellen und Organe aufgeführt sind. Die von der Ausgleichsstelle der ALV betriebenen Informationssysteme sind neu unter Artikel 83 Absatz 1bis Buchstaben a–e aufgelistet (vorher Abs. 1 Bst. i und o), daher ist der entsprechende Verweis im Absatz 2bis anzupassen. Absatz 2ter ist ebenfalls zu streichen. Die Regelung des Zugangs auf das Informationssystem der öAV durch die Sozialhilfe ist in Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe k E-AVG geregelt (vgl. Art. 96c Abs. 1bis). Für alle Berechtigten wird der Umfang des Zugriffs (Abruf- oder Bearbeitungsrechte) zu den einzelnen Datensammlungen aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben und Rechte auf Bearbeitung von Daten (vgl. Art. 96 AVIG) auf Stufe Verordnung geregelt.*

Nach Art. 96c Abs. 1 AVIG haben die Arbeitslosenkassen Zugriff auf das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Auszahlung, Abrechnung und Verbuchung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

## 8.5 Art. 35 und Art. 35a AVG: Informationssysteme

Im Zusammenhang mit der Änderung vom 20. Juni 2020 ist Art. 35 AVG in verschiedener Hinsicht neu gefasst worden. Dazu führt der Bundesrat in seiner Gesetzesbotschaft das Folgende aus:<sup>28</sup>

*Art. 35 Abs. 1, 2, 3, 3bis, 3ter und 5 Bst. d*

*Die Informationssysteme für die öAV sind separat im AVG geregelt. Für Abruf- und Bearbeitungsrechte von Daten ist eine gesetzliche Grundlage notwendig (Art. 19 Abs. 3 DSG). Der Abruf von Daten fällt datenschutzrechtlich unter den Begriff der Datenbekanntgabe (Art. 3 Bst. f DSG). In Artikel 35 Absatz 3 sind die Stellen und Organe aufgelistet, welche Zugriffs- und Bearbeitungsrechte im Informationssystem der öAV haben. Mit der Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im AVIG (vgl. Art. 83 und 96c E-AVIG) ist auch Artikel 35 AVG entsprechend anzupassen. [...]*

*Auch hier wird die Gelegenheit wahrgenommen, die Organe und Stellen, welche Zugriffs- und Bearbeitungsrechte haben sollen, genau zu überprüfen und festzuhalten, für welche Aufgaben der Zugang genutzt werden kann. Um beispielsweise Zusammenarbeitsmodelle im Rahmen der IIZ umzusetzen, sind die Rechtsgrundlagen für den Zugang zum Informationssystem der öAV entsprechend zu regeln. In der Einleitung in Absatz 3 werden daher anstelle von «Abruf» die Begriffe «Zugriff» und «Bearbeitung» von Daten verwendet. Der Umfang der jeweiligen Zugangsrechte wird durch die gesetzlichen Aufgaben beschränkt. Die Festlegung der einzelnen Abruf- oder Bearbeitungsrechte wird auf Stufe Verordnung für jede Datensammlung und jede Stelle im Detail geregelt (vgl. Art. 35 Abs. 5 Bst. d).*

---

<sup>28</sup> Vgl. BBl 2019 4442 ff.

Das «SECO» unter Buchstabe a – als «eidgenössische Arbeitsmarkbehörde» (Art. 31 Abs. 1 AVG) – wird gestrichen, weil diese Arbeitsmarkbehörde weder einen Zugang verlangt noch genutzt hat. Für die Nutzung des Systems durch die Angestellten der Ausgleichsstelle der ALV, welche für die Aufsicht und den Vollzug des AVIG zuständig sind, können Zugriffsrechte ohne weitere Rechtsgrundlagen erteilt werden, da die Ausgleichsstelle der ALV Inhaberin der Daten ist. Ebenfalls gestrichen wird das bisher unter Buchstabe b genannte SEM; das SEM erachtet eine Streichung als sinnvoll, es benötigt für seine Aufgaben keine Abrufrechte im Informationssystem der öAV mehr (vgl. Ausführungen zu Art. 25 Abs. 3 E-AVG).

Unter den Buchstaben c–e werden die zugriffsberechtigten Stellen mit dem Passus «für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und dem entsprechenden Gesetzesartikel im AVIG» ergänzt.

Die Arbeitslosenkassen brauchen für ihre Arbeit keinen direkten Zugriff auf das Informationssystem der öAV. Sie können im Rahmen ihrer Aufgaben Daten des Informationssystems für die Auszahlung von Leistungen der ALV (Art. 83 Abs. 1bis Bst. a E-AVIG) sowie dem Informationssystem der öAV (Art. 83 Abs. 1bis Bst. B E-AVIG) untereinander austauschen (vgl. Art. 96c Abs. 2bis AVIG sowie Art. 35 Abs. 3bis E-AVG). Daher wird Buchstabe f aufgehoben.

Buchstabe g wird ergänzt mit «im Hinblick auf die berufliche Wiedereingliederung von Personen im Rahmen der IIZ gemäss Artikel 35a». Wie bereits ausgeführt, wird hier die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit entsprechend der Notwendigkeit für die IIZ Abruf- und Bearbeitungsrechte an die Organe der IV erteilt werden können.

## 8.6 Zum AVAM-System

### 8.6.1 Beschreibung des AVAM-Systems

Das AVAM-System ist das Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung. Es wird wie folgt umschrieben:<sup>29</sup>

*Mit diesem System arbeiten die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) für die Beratung und Vermittlung von stellensuchenden Personen.*

Wichtigste mit AVAM bearbeitete Personendaten:

- Angaben zur Identität: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, AHV-Nummer, Versichertennummer
- Berufliche Angaben: Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen, Lebenslauf, Sprachkenntnisse, Branche der letzten Beschäftigung, letzter Arbeitgeber
- Angaben zur gesuchten Erwerbstätigkeit: Branche, Beschäftigungsgrad, Mobilität, Arbeitsregion

---

<sup>29</sup> Vgl. SECO, Informationen zur Bearbeitung von Personendaten in den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Stand 1. September 2023), 1 f.

- Angaben über erfolgte Zuweisungen, insbesondere zu einer Beschäftigung oder zu arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)
- Angaben zu Sanktionen
- Weitere Personendaten: Gesundheit, persönliche Situation, Betreibungen

## 8.6.2 Rechtliche Grundlagen

Massgebend ist die Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV) vom 26. Mai 2021 (SR 837.063.1).

Die zuvor massgebenden Verordnungen sind aufgehoben worden. Es geht um folgende Verordnungen:

- Verordnung vom 1. November 2006 über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung)
- Verordnung vom 26. Oktober 2016 über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ASAL-Verordnung)
- Verordnung vom 25. Oktober 2017 über das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (LAMDA-Verordnung)

Für das Verständnis der ALV-Informationssystemeverordnung kann auf die Erläuterungen des SECO «Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung (vom Mai 2021)» zurückgegriffen werden.<sup>30</sup>

## 8.6.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes werden durch Art. 3 bis Art. 6 ALV-IsV geordnet. Diese Bestimmungen werden durch das SECO wie folgt erläutert:<sup>31</sup>

*Artikel 3 betrifft sämtliche Fragen bezüglich der Datensicherheit und des Datenschutzes. Absatz 1 hat zum Ziel, die Verantwortung aller die Datensicherheit betreffenden Organe hervorzuheben, während Absatz 2 die Verantwortung der Ausgleichsstelle im Hinblick auf die Datenwiederherstellung klarstellt. Absatz 3 setzt die Vorschrift nach Artikel 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz um, welche vorsieht ein Bearbeitungsreglement zu erstellen. Das Bearbeitungsreglement wird von der Ausgleichsstelle erstellt. Die Ausgleichsstelle weist die Durchführungsstellen entsprechend an.*

*Artikel 4 betrifft die Aufbewahrung und Archivierung von Personendaten. Die Grundsätze für die Archivierung bleiben unverändert. Die Aufbewahrung von Daten wurde gemäss dem neuen Artikel 125*

<sup>30</sup> <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/66762.pdf>.

<sup>31</sup> Vgl. Erläuterungen des SECO «Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung (vom Mai 2021)», 18/21 f.; greifbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/66762.pdf>

*E-AVIV vereinheitlicht (zehn Jahre für Daten aus Geschäftsbüchern und Buchungsbelegen, fünf Jahre für die anderen Daten).*

*Artikel 5 ist neu und beinhaltet die kumulativen Bedingungen, die einen Export von Daten aus Informationssystemen der Ausgleichsstelle in die Informationssysteme der kantonalen Durchführungsorgane und -stellen des AVIG und des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 (AVG) erlauben. Für die kantonalen Durchführungsstellen gilt das kantonale Datenschutzgesetz und für die privaten Arbeitslosenstellen kommt das DSG zur Anwendung. Kantonale Informationssysteme, die Daten aus den Informationssystemen des Bundes importieren, brauchen eine Grundlage im Kanton auf Gesetzesstufe. Einzelne Durchführungsstellen benötigen für ihre kantonalen Arbeitsprozesse diese Datenimporte in die eigenen Informationssysteme (Berechnungssysteme, Dokumentensysteme etc.). Die Verwendung der Daten ist strikt auf den Vollzug des AVIG und AVG beschränkt.*

*Artikel 6 betrifft die Daten, die der Bestimmung von Leistungsindikatoren und der Messung von Resultaten dienen. Die Datenquelle wird auf sämtliche von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme erweitert und beschränkt sich nicht mehr ausschliesslich auf das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (Art. 83 Abs. 1bis Bst. c E-AVIG). Insbesondere der Bedarf an objektiven Daten über die Leistungen der Durchführungsstellen ist unabdingbar. Der Artikel regelt daher den Zugriff der Vorgesetzten auf die persönlichen Daten ihrer Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden dürfen jederzeit die sie betreffenden Daten einsehen.*

## 9 Zusammenfassung/Zusammenstellung der massgebenden Änderungen

Nachstehend ist auf die zentralen Änderungen hinzuweisen, welche sich aus den beiden interessierenden Gesetzesänderungen ergeben haben.

### 9.1 Wichtige gesetzliche Änderungen

Revidiert wurde Art. 85f Abs. 2 AVIG. Diese Revision bezieht sich darauf, dass im Einzelfall neben dem Zugriff auf das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung auch der Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem der Auszahlung von Leistungen der ALV (Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a AVIG) gewährt werden kann.

Die AVIG-Revision vom 19. Juni 2020 hat ferner Art. 17 Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> AVIG neu gefasst. Danach muss sich die versicherte Person möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich zur Arbeitsvermittlung anmelden. Die versicherte Person kann von dieser Pflicht nicht befreit werden kann.

Die massgebenden Verordnungsgrundlagen haben geändert. Abzustellen ist – seit 1. Juli 2021 – auf die ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV).<sup>32</sup> Die früheren Verordnungen, die sich auf die verschiedenen Informationssysteme beziehen, sind aufgehoben worden.

## 9.2 Einwilligung der versicherten Person/Freiwilligkeit der Einwilligung

Was die über weite Strecken notwendige<sup>33</sup> Einwilligung der versicherten Person betrifft, muss die in Aussicht stehende Bearbeitung insbesondere bezüglich Umfang und Zweck hinreichend bestimmt sein. Die betroffene Person soll nachvollziehen können, für welche Bearbeitungen sie ihre Einwilligung erteilt. Der konkrete Umfang der Einwilligung ergibt sich aus der Einwilligungserklärung und der angemessenen Information.<sup>34</sup>

Die versicherte Person kann im Einzelfall auch in mehrere Bearbeitungen einwilligen. Die Einwilligung in mehrere Bearbeitungen bedingt nicht, dass diese alle gleichgelagert sind, sondern es kann auch mit einer Einwilligung in verschiedene Bearbeitungen eingewilligt werden.<sup>35</sup>

Zentral ist im Zusammenhang mit der Einwilligung die Frage der Freiwilligkeit. Die Einwilligung muss Ausdruck des freien Willens der betroffenen Person sein. Dabei besteht eine Wechselwirkung mit der Erforderlichkeit der angemessenen Information. Sofern die angemessene Information fehlt, kann auch keine Freiwilligkeit angenommen werden. Nicht freiwillig erfolgt eine Einwilligung zudem, welche durch Täuschung, Drohung oder Zwang zustande gekommen ist.<sup>36</sup>

Zürich, 20. Juni 2024



Prof. Dr.iur. Ueli Kieser

---

<sup>32</sup> Dazu Ziff. 6.5.1.

<sup>33</sup> Dazu Ziff. 6.5.2.

<sup>34</sup> Dazu Ziff. 6.5.4.

<sup>35</sup> Dazu Ziff. 6.5.5.

<sup>36</sup> Dazu Ziff. 6.5.6.



---

**Nationale IIZ-Fachstelle**

c/o Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
Tel. +41 58 484 97 30  
fachstelle@iiz.ch  
www.iiz.ch